

Antrag des Regierungsrates vom 1. Juli 2008

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Bewilligung von Personalstellen
in den Jahren 2009 – 2011**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,*

beschliesst:

§ 1

¹ Der kantonalen Verwaltung werden für den Zeitraum 2009–2011 maximal 978.10 Personalstellen bewilligt.

² Für die Dauer des Projektes Staatsaufgabenreform in Kombination mit der NFA-Umsetzung werden zwei zusätzliche Personalstellen bewilligt.

³ Nicht eingeschlossen sind

- a) die richterlichen Behörden und ihr Personal;
- b) die Lehrkräfte der kantonalen Schulen;
- c) das Personal der selbstständigen Anstalten und Spezialverwaltungen;
- d) die von Dritten nachweisbar voll finanzierten Personalstellen, die nicht dem Vollzug kantonalen Aufgaben dienen;
- e) alle Personen, welche gemäss § 1 Abs. 2 des Personalgesetzes²⁾ durch zivilrechtlichen Arbeitsvertrag angestellt werden (Lehrlinge, Aushilfspersonal, Hilfskräfte);
- f) die Aspirantinnen und Aspiranten der Zuger Polizei;
- g) das gesamte Personal der sich am Pilotprojekt zur Erprobung der Verwaltungsführung mit Leistungsauftrag und Globalbudget «Pragma» beteiligenden Ämter und Abteilungen (Stand 1. Januar 2008: 85.75 Stellen);
- h) 0.1 Personaleinheiten für den Betreuungsaufwand pro Lernende bzw. pro Lernender.

§ 2

Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2005 bis 2008 vom 16. Dezember 2005³⁾ ist aufgehoben.

§ 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Zug, 2008

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 154.21

³⁾ GS 28, 241